

tel⁵¹. Die im Rahmen der sozialistischen Volkswirtschaft zu leistende unmittelbar produktive Arbeit der Strafgefangenen bildet eine Hauptsäule des erzieherischen Wirkens im Strafvollzug. Sie wird durch *staatsbürgerliche Erziehung und Bildung*, *berufliche* und *allgemeinbildende Förderung* sowie *Erziehung zu Ordnung und Disziplin* sinnvoll unterstützt und ergänzt (vgl. § 2 Abs. 3, §§ 4 und 26ff. SVWG).

Die Arbeit der Strafgefangenen wird—unter Beachtung der Vollzugsart — nach dem Leistungsprinzip vergütet (§ 4 Abs. 3 SVWG)⁵²; es werden Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie sanitärhygienische und medizinische Betreuung gewährleistet (§ 4 Abs. 4 SVWG). Die Strafgefangenen werden unter Beachtung ihrer Arbeitsfähigkeit im Interesse kollektiver Erziehung in Gruppen bzw. Brigaden zur Arbeit eingesetzt. Ihre berufliche Qualifikation wird berücksichtigt und in bestimmten Formen auch der Wettbewerb und die Neuererbewegung in den jeweiligen Produktionsbereichen gewährleistet. Die produktive Arbeit der Strafgefangenen wird von fachlich und erzieherisch geeigneten Betriebsangehörigen der entsprechenden VEB geleitet (§ 29 SVWG). Damit geht die Gestaltung des Strafvollzuges im sozialistischen Staat qualitativ über die diesbezüglich international aufgestellten demokratischen Minimalanforderungen hinaus.

6.2.3.6. *Probleme der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben*

Inhalt und rechtliche Regelung der Wiedereingliederung

Der in Art. 2 StGB festgelegte Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im allgemeinen und die Aufgaben der Freiheitsstrafe im besonderen fordern, die Strafen mit Freiheitsentzug bereits im Hinblick auf die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug Entlassenen in das gesellschaftliche Leben zu gestalten.

Die sozialistische Gesellschaft erwartet, daß der Straftatlassene aus der Straftat und ihrer Verurteilung, dem Strafverfahren und dem Strafvollzug Lehren und Schlußfolgerungen für sein künftiges Verhalten zieht, daß er willens ist, künftig die sozialistische Staatsdisziplin und Gesetzlichkeit zu achten und im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußtes Verhalten zu beweisen.

Die sozialistische Gesellschaft ist ihrerseits bemüht und schafft dementsprechende rechtliche Verantwortungen für die staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen, den aus dem Strafvollzug Entlassenen bei der Wiedereingliederung besondere Unterstützung zu gewähren (vgl. Art. 3, §§ 26, 46 und § 47 Abs. 4 StGB sowie §§ 59ff. SVWG). Das betrifft zunächst die Sicherung der elementaren Lebensvoraussetzungen, z. B. Nachweis von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Bereitstellung von Wohnraum usw. (vgl. § 59 Abs. 1 SVWG).

51 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S.32.

52 Vgl. Anordnung über die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sowie die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte der Strafgefangenen vom 6.4.1974 (GBl. II S. 340).